## Beteiligung der Öffentlichkeit im Verfahren zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes am Asdorfer Bach gemäß § 76 Abs. 4 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

## Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord - Obere Wasserbehörde –

Aufgrund des § 76 Abs. 2 WHG in Verbindung mit § 83 Abs.1 LWG wird durch die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord als obere Wasserbehörde für den Bereich des Landkreises Altenkirchen das Überschwemmungsgebiet am Asdorfer Bach (Flusskilometer 0,01 bis Flusskilometer 13) neu festgesetzt.

Die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes dient insbesondere

- der Erhaltung oder Wiederherstellung natürlicher Rückhalteflächen und der für die Hochwasserentlastung beanspruchten Gebiete sowie
- der Erhaltung oder Verbesserung der ökologischen Struktur des Gewässers und seiner Überflutungsflächen,
- der Verhinderung erosionsfördernder Eingriffe und
- der Vermeidung und Minderung von Schäden durch Hochwasser.

Im Rahmen des Festsetzungsverfahrens werden die betroffenen Kommunen sowie die Träger öffentlicher Belange am Verfahren beteiligt und ihnen die Möglichkeit zur Stellungnahme eingeräumt.

Auch die Öffentlichkeit ist über die vorgesehene Neufestsetzung nach § 76 Abs. 4 WHG zu informieren.

Der Entwurf des Rechtsverordnungstextes sowie die Kartenentwürfe zum geplanten Überschwemmungsgebiet am Asdorfer Bach werden daher in der Zeit vom 16.07.2018 bis 27.08.2018 während den üblichen Dienststunden (montags bis donnerstags in der Zeit von 9-12 Uhr und von 14-15.30 Uhr sowie freitags in der Zeit von 9-13 Uhr) bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Zentralreferat Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz, Neustadt 21, Zimmer 112, 56068 Koblenz, für die Öffentlichkeit zur Einsichtnahme bereitgestellt.

Die Überschwemmungsgebietskarten sowie der Rechtsverordnungstext sind auch auf der Homepage der SGD Nord unter dem Link <a href="https://sgdnord.rlp.de/de/wasser-und-abfall/wasser/hochwasserschutz/uesg/laufende-verfahren/">https://sgdnord.rlp.de/de/wasser-und-abfall/wasser/hochwasserschutz/uesg/laufende-verfahren/</a> abrufbar.

Stellungnahmen zur geplanten Festsetzung können bis zum 10.09.2018 gegenüber der SGD Nord in Koblenz –obere Wasserbehörde-, Referat 31, 56068 Koblenz, abgegeben werden.

56068 Koblenz, den 27.06.2018

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord Im Auftrag

Thomas Müller